

AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 5/2026

Ausgegeben am 05.09.2026

Bekanntmachung

Die **Verbandsordnung** vom 31.12.1985, zuletzt neu gefasst durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.09.2026:

Die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG vom 22.12.1982, GVBL. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung für den bestehenden Zweckverband eine Verbandsordnung vereinbart. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 97 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) zuständige Behörde stimmt aufgrund des § 4 Abs. 2 des ZwVG zu und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger der für das Verbandsgebiet errichteten gemeinsamen Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (Förderschule). Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Im Übrigen richten sich Einberufung, Verfahren und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Wahl, Stellung und Vertretung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

§ 5 Anzahl der Stimmen

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Schüler aus seinem Hoheitsgebiet die Schule des Verbandes besuchen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr Stimmen als die Gesamtzahl der

Stimmen der übrigen Mitglieder haben. Der Berechnung der Stimmenzahl ist die Zahl der Schüler am 1. September eines Jahres zugrunde zu legen; diese Schülerzahl ist jeweils bis zum 31. August des folgenden Jahres maßgebend.

§ 6 Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsverwaltung geführt. Die Verbandsverwaltung wird durch eine Geschäftsführung geleitet, diese kann sich auch aus mehreren Personen zusammensetzen. Die Geschäftsführung leitet die laufende Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Verbandsordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Die Zweckverbände „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ und „Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“ können eine gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsame Verbandsverwaltung unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zwischen den beteiligten Zweckverbänden nach einem durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen festzulegenden Verteilungsschlüssel aufzuteilen, welcher im Stellenplan der Zweckverbände auszuweisen ist. Der Verteilungsschlüssel ist in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen organisatorischen oder wirtschaftlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband gemäß dem Stellenplan Dienstkräfte, soweit sie nicht gemäß § 74 Abs. 1 SchulG vom Land bereitzustellen sind.

(4) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie angemessene Maßnahmen zur Informationssicherheit.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im verbandseigenen Amtsblatt.

§ 8 Verbandsumlage

(1) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden nach der Zahl der Schüler, die aus den beteiligten Städten und Landkreisen die Schule des Verbandes besuchen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage). Maßgeblich für die Berechnung der Verbandsumlage ist der Stand zum 1. September des vorangegangenen Haushaltsjahres.

(2) Die Verbandsumlage wird jeweils mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr vorläufig festgesetzt. Hierauf sind durch die Verbandsmitglieder vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres zu leisten.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt die Verbandsverwaltung auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisrechnung eine vorläufige Umlageabrechnung. Diese dient der Spitzabrechnung der vorläufig festgesetzten Verbandsumlage. Ergibt sich hieraus eine Unterdeckung oder Überdeckung, kann eine entsprechende Nachforderung oder Verrechnung erfolgen. Die endgültige Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sowie etwaige Nachforderungen oder Verrechnungen sind hierbei zu berücksichtigen. Nachforderungen und Erstattungen aus der Spitzabrechnung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung auszugleichen.

(3) Ergeben sich während des Haushaltsjahres wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere durch Mindererträge, Mehraufwendungen, Tarifsteigerungen oder Liquiditätseingpässe, kann die Verbandsversammlung die Anpassung der Abschlagszahlungen oder die Erhebung einer Nachtragsumlage im Rahmen einer Nachtragssatzung beschließen.

(4) Die durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bauinvestitionen und sonstigen Investitionen werden besonders ausgewiesen und nach dem Verhältnis der Einwohner

auf die Gebietskörperschaften des Verbandes umgelegt. Maßgeblich für die Aufteilung der Investitionsumlagen sind die Einwohnerzahlen nach dem neuesten Jahrbuch des Statistischen Landesamtes Rheinland- Pfalz.

(5) Die Verbandsverwaltung fordert die Investitionsumlagen bei den Mitgliedern an, sobald Auszahlungen für die Tätigkeit der Investitionen anstehen. Bei Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden Abschlagszahlungen angefordert.

(6) Die Verbandsversammlung kann bei außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfen oder nicht aufschiebbaren Investitionsmaßnahmen Sonderumlagen im Rahmen eines geänderten Finanzhaushalts beschließen.

§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Zweckverbandes ermittelten Eigenkapitals erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Maßgebend ist das Mittel der Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen sind die Angaben im jeweiligen Statistischen Jahrbuch für Rheinland-Pfalz.

(2) Nach der ersten Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals bleiben die Anteile der Mitgliedskommunen für jeweils fünf Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 1.

§ 10 Prüfung der Verbandsrechnung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses erfolgt in dreijährigem Turnus in wechselnder Folge durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein in Verbindung mit der Rechnungsprüfung beim Zweckverband „Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“.

§ 11 Vermögensauseinandersetzung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Maßgebend hierfür sind die Festlegungen in § 9.

(2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:

a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlageverfahren erfüllt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel (§ 11 Abs. 1) zu übernehmen.

Im Streitfall entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Errichtungsbehörde).

(3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung aufgrund des vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens statt.

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.09.2026

Der Vorsteher
gez. Guthier
Beigeordneter